Amtsangemessene Alimentation

Aktueller Verfahrensstand und Handlungsempfehlungen

Dieses BBB-Info bündelt die bisherigen Hinweise des Bayerischen Beamtenbundes zur amtsangemessenen Alimentation und ersetzt die früheren BBB-Infos vom 23.10.2026, 14.09.2026 und 09.06.2026.

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (Az. 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18) zweifeln viele Beschäftigte daran, ob ihre Besoldung den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Der BBB hat mit zahlreichen Veröffentlichungen Mustertexte zur Verfügung gestellt, mit denen jeder Beschäftigte seine Rechte sichern kann. Die Rückfragen zeigen allerdings, dass der Verfahrensstand in jedem einzelnen Verfahren ganz unterschiedlich sein kann.

Zwischenzeitlich ist auch die Popularklage des BBB beim Bayerischen Verfassungsgerichts anhängig (Az. Vf. 19-VII-26). Die Popularklage dient der Klärung der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Fragen. Wichtig: Sie ersetzt nicht die individuelle Geltendmachung der eigenen Ansprüche und gegebenenfalls eine erforderliche Klage gegen einen Widerspruchsbescheid.

Um eine bessere Orientierung zu ermöglichen, fassen wir nachfolgend die unterschiedlichen Verfahrenskonstellationen zusammen und geben entsprechende Handlungsempfehlungen. Zudem stellen wir die aktualisierten Musterwidersprüche und Musterklagen zur Verfügung.

Drei Grundregeln

1. ***Jedes Jahr zählt für sich!***
   Nachzahlungen gibt es nur für Jahre, in denen Sie Ihre Ansprüche beim Landesamt für Finanzen (LfF) geltend gemacht haben. Der Antrag oder Widerspruch muss bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres eingehen. Er wirkt ab dem 1. Januar dieses Jahres, aber nicht für frühere Jahre.
2. ***Auf jeden Bescheid reagieren.***
   Gegen einen ablehnenden Bescheid oder Widerspruchsbescheid kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung Klage erhoben werden. Wenn die Rechtsbehelfsbelehrung, die üblicherweise am Ende des Bescheids steht, fehlt, oder fehlerhaft ist, gilt eine Jahresfrist. Wird die einschlägige Frist nicht gewahrt, wird der Bescheid endgültig **bestandskräftig**. Die Ansprüche für den Zeitraum, über den er entschieden hat, sind dann verloren, auch wenn später ein Gericht zugunsten der Beamtinnen und Beamten entscheidet.
3. ***Auch für Folgejahre rügen.***
   Formulieren Sie Anträge und Klagen so, dass sie ausdrücklich auch für künftige Jahre gelten („ab 2026 fortlaufend“). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wirkt eine solche Rüge grundsätzlich fort. Der BBB empfiehlt dennoch vorsorglich, sie jedes Jahr zu wiederholen.

Fall 1: Ich habe bisher noch keinen Antrag oder Widerspruch gestellt.
Stellen Sie bis ***31.12.2026*** einen Antrag beim Landesamt für Finanzen, der 2026 und die Folgejahre umfasst. Damit sind Ansprüche ab dem 01.01.2026 gesichert. Für 2025 und früher ist eine Nachzahlung nach der derzeitigen Rechtsprechung nicht zu erwarten.

➔ **Anlage 1, Muster 1**

Fall 2: Ich habe Widerspruch eingelegt, aber noch keinen Widerspruchsbescheid erhalten. Prüfen Sie zunächst den Wortlaut Ihres damaligen Schreibens:

- ***Widerspruch 2025, nur auf 2025 bezogen***: 2025 ist gesichert, 2026 nicht. Legen Sie bis 31.12.2026 einen weiteren Widerspruch für 2026 und die Folgejahre ein.

➔ **Anlage 1, Muster 2**

- ***Widerspruch 2025, auf 2025 und ausdrücklich auch auf künftige Jahre bezogen***: 2025 und 2026 sind grundsätzlich gesichert. Vorsorglich empfehlen wir trotzdem einen weiteren Widerspruch bis 31.12.2026.

➔ **Anlage 1, Muster 2**

- ***Widerspruch 2026*** (nur für 2026 oder auch für künftige Jahre): 2026 ist gesichert. Für 2027 gilt: Bezog sich Ihr Widerspruch nur auf 2026, legen Sie im Jahr 2027 erneut Widerspruch ein. Bezog er sich auch auf künftige Jahre, empfehlen wir dies vorsorglich.

- ***Zwei Widersprüche 2026***, einer nur für 2026, ein späterer auch für künftige Jahre: 2026 ist doppelt gesichert, die Folgejahre sind grundsätzlich miterfasst. Für 2026 ist nichts mehr zu tun.

Sobald ein Bescheid eingeht, gilt Fall 3 oder 4.

Fall 3: Ich habe einen Widerspruchsbescheid erhalten und noch nicht geklagt.

- Die Monatsfrist läuft noch: Erheben Sie innerhalb der Frist Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht.

➔ **Anlage 2, Musterklage**

- Die Klagefrist ist abgelaufen: Der Bescheid ist in der Regel bestandskräftig. Die Ansprüche für den Zeitraum, über den er entschieden hat, sind verloren.

- Auch wenn die Klagefrist abgelaufen ist: Für die Zukunft können Sie einen neuen Antrag stellen. Geltend gemacht werden können nur Ansprüche, über die der Widerspruchsbescheid nicht entschieden hat.

Fall 4: Ich habe zwei Widerspruchsbescheide erhalten (z. B. für 2025 und 2026) und noch nicht geklagt.

- Beide Fristen laufen noch: Sie können beide Bescheide mit **einer** Klage angreifen. Maßgeblich ist die Frist des früher zugestellten Bescheids.

➔ **Anlage 2, Musterklage**

- Nur die Frist des zweiten Bescheids läuft noch: Klagen Sie gegen den zweiten Bescheid.

➔ **Anlage 2, Musterklage**

- Beide Fristen sind abgelaufen: Beide Bescheide sind in der Regel bestandskräftig. Um künftige Jahre zu sichern, stellen Sie einen neuen Antrag, spätestens bis 31.12.2027 für das Jahr 2027.

Fall 5: Ich habe gegen einen ersten Bescheid Klage erhoben, aber keinen weiteren Bescheid erhalten.

- Klage war auch auf künftige Jahre gerichtet: Folgejahre sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich miterfasst. Ändert der Gesetzgeber die Besoldung grundlegend, sollten Sie die Klage ausdrücklich darauf erstrecken.
- Klage war nur auf ein Jahr bezogen: Stellen Sie bis 31.12.2026 einen Antrag für 2026 und die Folgejahre.

➔ **Anlage 1, Muster 2**

Ergeht darauf ein Bescheid, gilt Fall 6.

Fall 6: Ich habe gegen einen ersten Bescheid Klage erhoben und einen zweiten Widerspruchsbescheid erhalten.

- Teilen Sie dem Gericht im bereits laufenden Verfahren mit, dass Sie die Klage auf den neuen Bescheid erweitern. Geben Sie dazu das Aktenzeichen sowie das Datum des neuen Bescheids an. Beachten Sie die Klagefrist, die sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung des neuen Bescheids ergibt.

➔ **Anlage 1, Muster 3**

Kombinationen
Haben Sie mehrere Widersprüche eingelegt, von denen nur einige beschieden sind, behandeln Sie jeden einzeln: die beschiedenen nach Fall 3 oder 4, die offenen nach Fall 2.

Und frühere Jahre?
Für Jahre, in denen Sie nichts geltend gemacht haben, ist eine Nachzahlung nach derzeitiger Rechtsprechung grundsätzlich nicht zu erwarten. Es könnte sein, dass sich mit der neuen Berechnungsmethode zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation etwas anders ergibt.

Hinweise:

- Widerspruch kann über das **Mitarbeiterportal** eingereicht werden (Formulare – Besoldung – Widerspruch; Achtung maximal sind 1000 Zeichen zulässig).
- **Frist beachten**: Neue Widersprüche für 2026 müssen spätestens am **31.12.2026** beim Dienstherrn eingegangen sein.
- **Kosten bei Klageerhebung**: Bei der erstmaligen Klageerhebung fällt ein Gerichtskostenvorschuss an. Dieser richtet sich nach dem vom Gericht festgesetzten Streitwert. In der Regel fallen dabei Kosten in Höhe von rund 500 Euro an. Wird die Klage vollständig vor Schluss der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, fällt lediglich ein Drittel der regulären Gerichtsgebühren an.
- **Kosten bei Klageerweiterung:** Wird eine Klage auf einen weiteren Widerspruchsbescheid zur amtsangemessenen Alimentation erweitert, entstehen grundsätzlich keine zusätzlichen Gerichtskosten, solange der Streitwert von 5.000 Euro unverändert bleibt, wovon wir ausgehen. Die endgültige Festsetzung obliegt allerdings dem Gericht.

Hintergrund:

Ansprüche wegen zu niedriger Besoldung müssen nach ständiger Rechtsprechung im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht werden, so der sogenannte Grundsatz der Zeitnahen Geltendmachung.

Eine einmal erkennbar in die Zukunft gerichtete Geltendmachung wirkt grundsätzlich fort und muss nicht jedes Jahr wiederholt werden (BVerwG, Beschluss vom 07.05.2026 – 2 B 5.26). Eine qualitative Änderung der Rechtslage kann jedoch eine erneute Geltendmachung erforderlich machen. Ob das auf das derzeit im Landtag beratene Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2026/2027/2028 zutrifft, ist offen. Deshalb empfehlen wir vorsorglich, die Ansprüche für 2026 erneut geltend zu machen.

Anlage:
Anlage 1 – Musterwidersprüche und Klageerweiterung
Anlage 2 – Musterklage

BBB-Infos können unter
https://portal.bbb-bayern.de/start/bbb-services/bbb-infos
eingesehen werden.